

Sonderprogramm "Stadt und Land"

Dialogveranstaltung "Fahrradparken an Bahnhöfen" am 9. Oktober 2020

Gliederung:

- 1. Ausgangslage
- 2. Rechtliche Grundlagen
- 3. Förderquote des Bundes und Eigenanteil der Länder
- 4. Förderziele des Bundes
- 5. Verfahren bei Finanzhilfen
- 6. Informationsstelle



1. Ausgangslage

- Die Verkehrsträger Fahrrad und Bahn passen perfekt; schnell, umweltfreundlich →hohen Lebensqualität in der Stadt und auf dem Land
- Die Verknüpfung von Fahrrad und Bahn auf dem Weg zur Verkehrswende.
- Die kann jedoch nur gelingen, wenn der Modal Split-Anteil beider Verkehrsträger weiter wächst als bisher.
- Ein wesentlicher Beitrag dazu ist die Verbesserung der Fahrradparksituation an Bahnhöfen, dort wo der Wechsel von der einen zu der anderen Verkehrsart stattfindet.



2. Rechtliche Grundlagen (1)

Klimaschutzprogramm

Aus dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 stehen nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2020 bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen an die Länder für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm "Stadt und Land" (Kap. 1210, Tgr. 09, Titel 882 92) insgesamt bis zu 657 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Bund behält sich vor, aus den Ausgabeansätzen bis zu 2 % der Mittel für Informationsangebote, Evaluierungen und gutachterliche Untersuchungen sowie die kommunikative Begleitung des Programms durch die Beauftragung Dritter zu nutzen.



2. Rechtliche Grundlagen (2)

Art. 104b GG

- (1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren. (...)
- (2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. (...) Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. (...)



3. Förderquote des Bundes und Eigenanteil der Länder

Förderquote des Bundes

- Bis zu 75 % in Ausnahmefällen bis zu 90 %
- Regelförderquote befristet bis zum 31.12.2021 auf 80 % erhöht
- Keine Doppelförderung durch andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union

Eigenanteil der Länder

- Differenz zum Bundesanteil
- Landesanteil aus Mitteln des Landes- oder kommunalen Haushalts

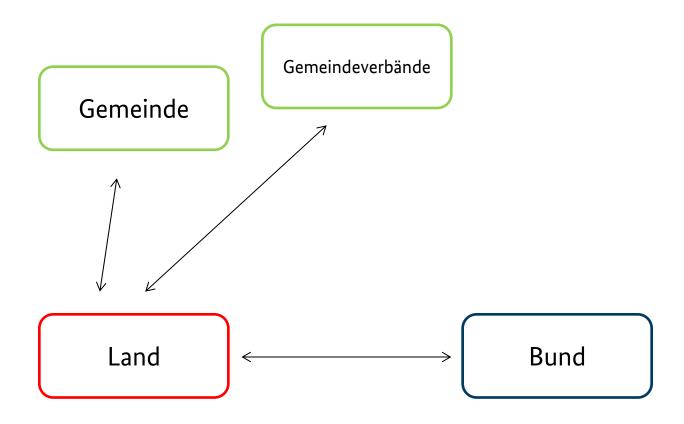


4. Förderziele des Bundes

- Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen und möglichst getrennt von Flächen anderer Verkehrsarten geplantes Radverkehrssystem
- moderne Fahrradabstellanlagen und Fahrradparkhäuser
- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Lastenräder
- Verkehrsverlagerung durch Umstieg vom KfZ aufs Fahrrad



5. Verfahren bei Finanzhilfen





6. Informationsstelle (1)

Aufgaben:

- Informieren von Kommunen mit vorhandenen Projektideen zur Planung und Bau von Fahrradabstellanlagen
- Aufbau einer Datenbank zu bereits realisierten Fahrradparkhäusern an deutschen Bahnhöfen
- Herausstellen geeigneter Standorte
- Durchführung von Informationsveranstaltungen



6. Informationsstelle (2)

- Erstellen einer Liste, anhand derer der Bau von Fahrradparkhäusern im gesamtstädtischen Kontext und mit verkehrlichen Begleitmaßnahmen eingebettet werden kann
- Erstellen eines Bewertungssystems der gesamtwirtschaftlichen Wirkungen von Fahrradparkhäusern, z.B. im Bereich der CO₂-Einsparung
- Zurverfügungstellung der gesammelten Erkenntnisse über 2023 hinaus



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Referat: RV 1 Invalidenstraße 44 10115 Berlin

Ref-rv1@bmvi.bund.de www.bmvi.de

